Gültig ab 01.01.2014

Für das Catering gelten ausschließlich unsere Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, ohne dass es ihrer nochmaligen Übersendung oder eines nochmaligen Hinweises bedarf. Darüber hinaus stehen unsere Vertragsbedingungen in ihrer aktuellen Fassung unter der Internetadresse www.dragon-cook.de zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung. Vorrangig geltende Individualvereinbarungen müssen schriftlich vereinbart sein. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Vertragsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1) Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich und verstehen sich als Aufforderung zur Abgabe einer verbindlichen Annahme. Mit seiner Bestellung gibt der Vertragspartner eine verbindliches Annahme ab. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen. Mündlich oder fernmündliche Abreden sind nur dann verbindlich, wenn schriftlich bestätigt werden.

Jeder Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, unsere Nicht- oder nicht rechtzeitigen Belieferungen durch unsere Zulieferer sind wir berechtigt, vergleichbare Deckungsgeschäfte zu tätigen. Die durch Deckungsgeschäfte beschaffte Ware ersetzt die vertraglich geschuldete, soweit sie hinsichtlich Menge, Art, Qualität, Gewicht und Preis von der vereinbarten Ware nicht wesentlich abweicht. Als wesentliche Abweichungen gelten absolute Abweichungen +/- 2%.

2) Preise/Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise für das Catering verstehen sich wie bei Angebot und Annahme vereinbart. Skontoabzüge bedürfen der schriftlichen Einwilligung.

Unsere Zahlungsansprüche sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig, ohne Abzug in bar oder Überweisung. Wechsel, Schecks und Banklastschriften gelten erst nach Ihrer Einlösung und endgültigen Gutschrift auf unseren Bankkonten. Evtl. anfallende Spesen und Gebühren gehen zu lasten des Kunden.

14 Tage nach Erhalt der Rechnung kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Während des Verzuges ist die geschuldete Geldschuld in Höhe von 5% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens(Verzugsschaden) behalten wir uns vor.

3) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, Aussperrungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien beide Parteien für die Dauer der Störung in dem Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Pflichten, sofern die Leistungsstörungen auf diese Umstände zurückzuführen sind. In diesem Fall können wir wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

4) Lieferung/Lieferfrist/Gefahrübergabe

Die Termine zur Bereitstellung des Caterings sind unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Mit der Bereitstellung und Meldung der Abholbereitschaft geht die Gefahr und das Transportrisiko auf den Käufer über. Der Käufer übernimmt ab diesem Zeitpunkt sämtliche ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeiten für die Ware. Wird die Ware im Falle der Bereitstellung nicht rechtzeitig abgeholt, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Auch in diesem Fall tritt der Gefahrübergang mit Bereitstellung der Ware für den Besteller durch die Meldung der Abholbereitschaft ein.

Im Stadtgebiet Regensburg kann die Ware – auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden- für diesen geliefert werden.

Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt durch Tatbestandsaufnahme schriftlich festzuhalten, nach Möglichkeit fotografisch zu dokumentieren und uns unverzüglich mitzuteilen.

5)Gewährleistung

Durch uns bekannt gegebene Angaben über die Verwendungsfähigkeit oder Beschaffenheit der Ware sind unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart. Unmittelbar nach Erhalt der Ware hat sich der Kunde durch geeignete Maßnahmen davon zu überzeugen, dass die gelieferte Ware im Hinblick auf die Anzahl, Vollständigkeit, Beschaffenheit, Gewicht, Mindesthaltbarkeit, Fehlerfreiheit und sonstiger Eigenschaften ordnungsgemäß im Sinne des §377 HGB und für seinen Verwendungszweck geeignet ist.

Zeigt sich ein Mangel, hat der Kunde uns diesen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 48 Stunden nach Gefahrübergang anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat schriftlich, auch per E-Mail, zu erfolgen. Gleiches gilt im Falle von verdeckten Mängeln ab Kenntnis des Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seine Untersuchungs- und Anzeigepflichten erfüllt hat. Von der Gewährleistung werden nur Fehler erfasst, die bei vertraglichen, bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware auftreten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern die Waren Ihrer ordnungsgemässen Beschaffenheit nach nicht schneller verderblich sind – 1 Jahr.

Für Mängel der Leistung leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei einem nur geringfügigen Mangel, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde berechtigter Weise nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen Mangels zu. Stellt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatzansprüche, bleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig wurde.

Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug und tritt hier durch eine Qualitätsbeeinträchtigung ein oder besteht die Gefahr des Verderbs der Ware, haftet der Verkäufer nicht für den daraus entstandenen Schaden. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware im Falle des Annahmeverzugs an einen Dritten unter Anrechnung des Kaufpreises auf die Schadensersatzansprüche zu veräußern, ohne hierdurch gegenüber dem Kunden eine Vertragsverletzung zu begehen. Des weiteren können wir, sofern sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, nach Setzung einer Nachfrist von längstens 14 Tagen, vom Vertrag zurücktreten und ohne Nachweis 15% des entgangenen Nettoumsatzes pauschal Schadensersatz verlangen, sofern es dem Kunden nicht gelingt eine geringere Schadenssumme nachzuweisen.

Bei Vertragsabschlüssen auf Abruf ist mindestens eine Hälfte der Abschlusssumme bis zur Hälfte der Vertragslaufzeit, die andere Hälfte der Abschlussmenge bis zum Vertragsende kontinuierlich abzunehmen. Ansonsten gerät der Kunde in Annahmeverzug, wenn er vorher mit mindestens 7-tägiger Frist zur jeweiligen Abnahme aufgefordert wurde.

6)Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferte Waren/Leistungen bleiben unser Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung(Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Bei Zahlung mit Wechsel gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vorbehaltslosen Einlösung des Wechsels.

7)Amtliche Beanstandung

Im Falle einer behördlichen oder sonstigen Beanstandung der von uns belieferten Waren/Leistungen ist der Kunde verpflichtet uns sofort zu verständigen. Bei Lebensmittel ist sicherzustellen, dass bei einer Probeentnahme eine zweite Probe aus derselben Partie entnommen, amtlich versiegelt und für uns als Gegenmuster sichergestellt wird.

8)Weitergehender Schadensersatz

Weitergehender Schadensersatz ist ausgeschlossen

9) Anzuwendendes Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Für alle, auch zukünftigen Vertragsabschlüsse zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN-Kaufrecht und ohne das Haager Abkommen über den Abschluss von Kaufverträgen.

Erfüllungsort ist der jeweilige Ort der Bereitstellung der Ware bezüglich unserer Hauptleistungsplicht für die Zahlungs- und Informationspflichten des Kunden unser Geschäftssitz. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der betreffenden Bestimmung am nächsten kommt.

Die vertraglichen Bestimmungen unterliegen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung sowie dieser Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für die Abweichung vom Erfordernis der Schriftform. Erfüllung und Gerichtsstand ist Regensburg.